

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.) Besonderer Teil für den Masterstudiengang ‚M.A. Humangeographie – Global Studies‘

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art.14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Februar 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang ‚M.A. Humangeographie – Global Studies‘ der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung (B. Sc./M. Sc./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse
- § 5 Studienumfang und Studieninhalte
- § 6 Prüfungsanforderungen
- § 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Studienziele

- (1) Der M.A. ‚Humangeographie – Global Studies‘ ist ein forschungsorientierter konsekutiver Studiengang mit zwei Vertiefungsrichtungen. In dem Studiengang werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines sachdienlichen Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen aus den Themenbereichen Wirtschaftsgeographie, Politische Geographie, Bevölkerungsgeographie, Siedlungsgeographie, Sozial- und Kulturgeographie und Regionale Geographie ebenso vermittelt, wie auch aus den Bereichen Empirische Sozialforschung, Geoinformatik, Fernerkundung und Geographische Informationssysteme.
- (2) Studierende sollen in ihrem Masterstudium lernen, komplexe räumliche Gesellschaftsprozesse auf der Grundlage raumbezogener wirtschafts-, sozial- und politikwissenschaftlicher bzw. multidisziplinärer Ansätze zu erforschen, zu analysieren und zu bewerten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen, innovative Methoden zu entwickeln und adäquate Lösungsstrategien abzuleiten. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind zunehmend selbstständige wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven forschungsorientierten Seminaren einzeln und gemeinsam die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Wissenschaft, Planung und Beratung ermöglichen. Das Masterstudium eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

- (1) Im Masterstudiengang kann zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen „Humangeographische Vertiefung“ und „Internationales Forschungsprojekt“ gewählt werden.

(2) Das Masterstudium umfasst zwei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen Bachelorstudiengang in einem der Fächer Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften oder in einem verwandten Fach mit geographischem Bezug mit einer Gesamtnote besser als 3,0 abgeschlossen hat. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in benachbarten Studiengängen richtet sich nach § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

(2) Für das Masterstudium sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher, in Einzelfällen auch in englischer Sprache abgehalten.

§ 5 Studiumumfang und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten. Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika mit einem Umfang von in der Regel jeweils 6 Leistungspunkten.

(2) Zum Studienprogramm gehören

– als Pflichtmodule im beschriebenen Umfang:

GEO-71: Aktuelle Themen in der Humangeographie (6 LP)

GEO-72: Methodenkompetenz in der Humangeographie (6 LP)

GEO-73: Applied GIS (6 LP)

GEO-74: Wissenschaftliches Schreiben (3 LP)

GEO-81: Global Environmental Change (6 LP)

GEO-99: Research Tutorial and Presentation (6 LP)

– als Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Humangeographische Vertiefung“ im beschriebenen Umfang:

GEO-82: Wirtschaftsgeographie (6 LP)

GEO-83; Politische Geographie (6 LP)

GEO-84: Exkursion (6 LP)

GEO-92: Stadtgeographie (6 LP)

GEO-93: Berufspraktikum (12 LP)

– als Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Internationales Forschungsprojekt“ im beschriebenen Umfang:

GEO-82: Wirtschaftsgeographie (6 LP)

GEO-83; Politische Geographie (6 LP)

GEO-85: Internationale Forschung - Vorbereitungsworkshop (6 LP)

GEO-94: Internationales Forschungsprojekt (24 LP)

(3) Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs Physische Geographie: Landscape System Sciences und der Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften, Empirische Kulturwissenschaften und Ethnologie gewählt werden. Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen und Module aus Bachelorstudiengängen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus

Bachelorstudiengängen zugelassen werden, und nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.

- (4) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet.
- (5) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsarten in den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht. Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Abweichend zu § 15 Allgemeiner Teil können Prüfungen, die im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls dieser Ordnung nicht bestanden werden, maximal einmal wiederholt werden.
- (6) Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen abzulegen, werden zunächst die Einzelprüfungen gewichtet. Anzahl und Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch aufgelistet. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit.
- (2) Für die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens am Beginn des zweiten Studienjahres vergeben werden, sofern bis dahin die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 54 Leistungspunkten erbracht sind. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die mit der Masterarbeit verbundenen Anforderungen sind in § 37 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Pflichtmodul „GEO-99: Research Tutorial and Presentation“ muss bescheinigt werden. Bei gewählter Vertiefungsrichtung „Humangeographische Vertiefung“ gilt dasselbe auch für das Modul „GEO-93: Berufspraktikum“. Diese Leistungen werden jedoch nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Aus den übrigen Modulnoten und aus der Note für die Masterarbeit wird der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert gebildet. Im Übrigen gelten für die Notenbildung § 38 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils entsprechend.
- (2) Die Verleihung des Hochschulgrads „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) und die Ausfertigung des Zeugnisses sowie der Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Ergänzend zu § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird im Zeugnis die Vertiefungsrichtung genannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, den 25. Mai 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor